

Amtsblatt



AMTSBLATT FÜR DEN HVD BERLIN-BRANDENBURG KdÖR

Herausgeber: Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR

7. Jahrgang | Nr. 1

Ausgegeben am 12. Juli 2024

INHALT

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Grundordnung Humanistische Hochschule Berlin AdÖR 2

Impressum 9

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Die nachstehende Grundordnung wurde durch den Akademischen Senat am 07.03.2024 einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen. Die Zustimmung der Trägerin vom 29.04.2024 liegt vor.

Grundordnung

der Humanistischen Hochschule Berlin AdÖR

Präambel

Der Akademische Senat der Humanistischen Hochschule Berlin hat am 7. März 2024 die nachfolgenden Bestimmungen als Grundordnung der Hochschule gesetzt. Die Grundordnung ist die Verfassung der Hochschule.

§ 1 Rechtsstellung, Trägerschaft und Aufsicht

- 1.1 Die Hochschule führt den Namen Humanistische Hochschule Berlin (HHB).
- 1.2 Die HHB ist eine von der zuständigen Senatsverwaltung Berlin (im Folgenden bezeichnet als „Anerkennungsbehörde“) am 27.10.2022 staatlich anerkannte Hochschule.
- 1.3 Der Sitz der HHB ist Berlin.
- 1.4 Die Hochschule besitzt das Recht auf Selbstverwaltung. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat sie das Satzungsrecht inne. Die Hochschule hat bei der Ausübung der akademischen Selbstverwaltung die wirtschaftlichen Interessen des Trägers angemessen zu berücksichtigen.
- 1.5 Die Hochschule hat nach Maßgabe der staatlichen Anerkennung das Recht, Hochschulstudiengänge durchzuführen, Hochschulprüfungen abzunehmen und Hochschulgrade oder für erfolgreich absolvierte Weiterbildung Zertifikate zu erteilen.
- 1.6 Rechtsträgerin der Hochschule ist die Humanistische Hochschule AdÖR (im Folgenden auch bezeichnet als „Trägerin“). Die Trägerin gewährleistet der Hochschule und ihren Mitgliedern die grundgesetzlich geschützte Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Forschung und führt intern die Rechtsaufsicht über die Hochschule. Daneben unterliegt die Hochschule der Rechtsaufsicht durch die Anerkennungsbehörde.

§ 2 Leitbild, Profil und Aufgaben

- 2.1 Ausgehend vom Leitbild der Hochschule bietet die HHB mit der Aufnahme des Hochschulbetriebes grundständige Bachelor- und weiterbildende Masterstudiengänge an. Die Hochschule entwickelt ihr Studienangebot stetig weiter.
- 2.2 Die HHB setzt sich für die Vereinbarung von Studium und Beruf ein. Das Studienangebot umfasst berufsbegleitende Studiengänge. An geeigneten Stellen ermöglicht die HHB studienbegleitende Praxisphasen in einem studiengangnahen Berufsfeld, soweit dies für die weitere berufliche Entwicklung der Studierenden vorteilhaft ist.
- 2.3 Die HHB ist der Forschung verpflichtet und gibt sich dafür ein Forschungskonzept. Sie erstellt jährlich einen Bericht über ihre Forschungstätigkeit.

- 2.4 Die HHB fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit, die internationale Forschung und den wissenschaftlichen Austausch zwischen kooperierenden Hochschulen. Diese Kooperationen tragen dazu bei, Sprach- und interkulturelle Kompetenzen weiter auszubauen.
- 2.5 Die HHB gewährleistet die Qualität ihrer erzielten Ergebnisse durch ein Qualitätssicherungssystem, zu dem insbesondere Evaluationsverfahren und Akkreditierungen gehören. Dies gilt für Forschung und Lehre genauso wie für die Durchführung der Hochschulprüfungen.

§ 3 Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten sowie Mitgliedergruppen

- 3.1 Mitglieder der HHB sind:
 - a) Professor:innen,
 - b) Lehrbeauftragte,
 - c) wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - d) nichtwissenschaftliche Mitarbeiter:innen
 - e) Studierende.
- 3.2 Die Mitglieder der HHB sind Teil der Hochschulgemeinschaft und wirken an der Gestaltung des akademischen Lebens mit. Sie nehmen fortwährend ihre akademischen Aufgaben wahr und leisten gemeinschaftlich einen Beitrag zur Verwirklichung des Forschungs- und Bildungsauftrags der HHB und ihrer Organe. Durch ihre gelebte Haltung wirken die Mitglieder der HHB gegen jegliche Art von Diskriminierung oder Benachteiligung.
- 3.3 Wegen ihres Engagements in Hochschulgremien oder sonstigen Einheiten der akademischen Selbstverwaltung dürfen die Hochschulmitglieder nicht benachteiligt werden. Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten in einem Hochschulgremium ist nicht an Weisungen gebunden.
- 3.4 Für die Bildung von Mitgliedergruppen orientiert sich die Humanistische Hochschule Berlin am § 45 Abs. 1 und 2 des Berliner Hochschulgesetzes entsprechend.

§ 4 Zentrale Organe der Hochschule

- 4.1 Zentrale Organe der HHB sind:
 - a) das Rektorat,
 - b) der Akademische Senat,
 - c) der Hochschulrat.
- 4.2 Die zentralen Organe geben sich eigene Geschäftsordnungen.

§ 5 Rektorat

- 5.1 Das Rektorat ist das Leitungsorgan der HHB. Es besteht aus einem:einer Rektor:in, drei Prorektor:innen aus den Bereichen Forschung, Lehre und Weltanschauung und dem:der Geschäftsführer:in. Das Rektorat trägt die Verantwortung dafür, dass die Aufgaben der Hochschule ordnungsgemäß erfüllt werden und ihre Zielsetzung gewahrt bleibt. Es ist für die strategische Weiterentwicklung der Hochschule zuständig.
- 5.2 Das Rektorat ist ferner zuständig für die Rechts-, Haushalts-, Wirtschafts-, Bau- und Personalangelegenheiten der Hochschule sowie für die Organisation von Lehre, Studium, Forschung und Wissenstransfer.
- 5.3 Das Rektorat erstellt eine wirtschaftliche Jahresplanung (insbesondere Personal-, Finanz- und Liquiditätsplanung) sowie die wirtschaftliche Hochschulentwicklungsplanung für das Folgejahr unter Berücksichtigung eventueller

Empfehlungen des Hochschulrats. Diese ist der Trägerin zur Beschlussfassung und dem Akademischen Senat zur Stellungnahme vorzulegen. Das Rektorat ist verpflichtet, die HHB im Rahmen der genehmigten Wirtschaftsplanung zu führen.

- 5.4 Das Rektorat legt dem Akademischen Senat jährlich einen Bericht zur Qualität von Lehre, Studium und Forschung (Qualitätsbericht) zur Stellungnahme vor. Das Rektorat leitet sodann den Qualitätsbericht und die Stellungnahme des Akademischen Senats an den Vorstand der Trägerin zur Kenntnisnahme weiter.

§ 6 Rektor:in

- 6.1 Der:Die Rektor:in ist Führungsperson und Vorbild gelebter akademischer Werte der HHB. Er:Sie verantwortet das Thema Forschung und die Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes, das er:sie dem Akademischen Senat zur Beschlussfassung vorlegt. Ihm:Ihr obliegt die wissenschaftliche Leitung der Hochschule. Er:Sie vertritt die Hochschule in akademischen Angelegenheiten von Studium, Lehre, Forschung sowie Fort- und Weiterbildung nach innen und außen. Er:Sie wird durch die Prorektor:in Lehre oder, wenn der:die Prorektor:in Lehre ebenfalls verhindert ist, durch den:die Prorektor:in Forschung vertreten. Er:Sie ist Vorgesetzte:r der Professor:innen, wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen und Lehrbeauftragten.
- 6.2 Der:Die Rektor:in wird vom Akademischen Senat auf Vorschlag des Akademischen Senats, des Rektorats, dem Hochschulrat oder der Trägerin für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und von der Trägerin bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Trägerin hat die Dienstaufsicht über den:die Rektor:in. Sie kann die Bestellung wegen erheblicher Verstöße gegen die Satzung, die Grundordnung, das Leitbild der HHB oder gegen Pflichten, die sich aus dem Arbeitsvertrag ergeben, verweigern oder widerrufen. Eine Abberufung auf Initiative des Akademischen Senates ist möglich und setzt eine zwei Drittelmehrheit im Akademischen Senat voraus.
- 6.3 Zum:Zur Rektor:in kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft oder Verwaltung erwarten lässt, dass er:sie den Aufgaben des Amtes fachlich und persönlich gewachsen ist. Der:Die Rektor:in soll im Übrigen die Einstellungsvoraussetzungen für Professor:innen nach dem Berliner Hochschulgesetz besitzen.
- 6.4 Der:Die Rektor:in schlägt dem Akademischen Senat geeignete Kandidat:innen für die Positionen des:der Prorektors:in Lehre sowie des:der Prorektor:in Forschung vor.
- 6.5 Der:Die Rektor:in leitet die Sitzungen des Akademischen Senates als dessen Vorsitzende:r.
- 6.6 Er:Sie bestellt auf Vorschlag des Akademischen Senates die Studiengangleiter:innen.
- 6.7 Die Gremien der HHB und Studierendenschaft sind dem:der Rektor:in gegenüber auskunftspflichtig. Zugleich hat er:sie Rede, Antrags- und Informationsrecht bei allen Sitzungen der Hochschulgremien.

§ 7 Prorektor:in Weltanschauung

- 7.1 Der:Die Prorektor:in Weltanschauung ist Ansprechpartner:in in allen weltanschaulichen Belangen. Er:Sie verantwortet die Kooperationen der HHB mit externen weltanschaulichen wie religiösen Partnern. In weltanschaulichen Fragen in den Bereichen Lehre, Forschung und Weiterbildung ist der:die Prorektor:in zu konsultieren, wobei ihm:ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wird. Der:Die Prorektor:in Weltanschauung vertritt die HHB in weltanschaulichen Fragen nach Abstimmung mit dem:der Rektor:in.
- 7.2 Der:Die Prorektor:in Weltanschauung wird für fünf Jahre von der Trägerin bestellt und kann von der Trägerin abberufen werden. Der Akademische Senat ist über die Bestellung zu unterrichten und hat Recht zur Stellungnahme.

Erneute Amtszeiten sind möglich. Die Trägerin hat die Dienstaufsicht über den:die Prorektor:in Weltanschauung und kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen.

- 7.3 Zum:Zur Prorektor:in Weltanschauung kann bestellt werden, wer
- a) eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt,
 - b) aufgrund seiner:ihrer Persönlichkeit, Ausbildung sowie einer verantwortlichen beruflichen Tätigkeit erwarten lässt, dass er:sie zur Erfüllung seiner:ihrer Aufgaben geeignet ist.
- 7.4 In Angelegenheiten von wesentlicher weltanschaulicher Bedeutung hat der:die Prorektor:in Weltanschauung ein Recht zur Stellungnahme. Die Organe der HHB haben bei ihrer Willensbildung die Stellungnahme des:der Prorektors:in Weltanschauung zu berücksichtigen. Im Streitfalle entscheidet die Trägerin.

§ 8 Prorektor:in Lehre

- 8.1 Der:Die Prorektor:in Lehre unterstützt den:die Rektor:in bei der Wahrnehmung seiner:ihrer Aufgaben in Sachen Lehre und Bildung.
- 8.2 Er:Sie wird auf Vorschlag des:der Rektors:in vom Akademischen Senat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und von der Trägerin bestellt. Die Trägerin kann die Bestellung nach Anhörung des Akademischen Senats wegen erheblicher Verstöße gegen die Satzung, die Grundordnung, das Leitbild der HHB oder gegen Pflichten, die sich aus dem Arbeitsvertrag ergeben, verweigern oder widerrufen. Eine Abberufung auf Initiative des Akademischen Senats ist möglich und setzt eine zwei Drittelmehrheit im Akademischen Senat voraus. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 8.3 Zum:Zur Prorektor:in Lehre kann bestellt werden, wer
- a) eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt,
 - b) aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft oder Verwaltung erwarten lässt, dass er:sie den Aufgaben des Amtes fachlich und persönlich gewachsen ist.

Der:Die Prorektor:in Lehre soll die Einstellungs Voraussetzungen für Professor:innen nach dem Berliner Hochschulgesetz besitzen.

§ 9 Prorektor:in Forschung

- 9.1 Der:Die Prorektor:in Forschung unterstützt den:die Rektor:in bei der Wahrnehmung seiner:ihrer Aufgaben in Sachen Forschung.
- 9.2 Er:Sie wird auf Vorschlag des:der Rektors:in vom Akademischen Senat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und von der Trägerin bestellt. Die Trägerin kann die Bestellung nach Anhörung des Akademischen Senats wegen erheblicher Verstöße gegen die Satzung, die Grundordnung, das Leitbild der HHB oder gegen Pflichten, die sich aus dem Arbeitsvertrag ergeben, verweigern oder widerrufen. Eine Abberufung auf Initiative des Akademischen Senats ist möglich und setzt eine zwei Drittelmehrheit im Akademischen Senat voraus. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 9.3 Zum:Zur Prorektor:in Forschung kann bestellt werden, wer
- a) eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt,
 - b) aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft oder Verwaltung erwarten lässt, dass er:sie den Aufgaben des Amtes fachlich und persönlich gewachsen ist.

Der:Die Prorektor:in Forschung soll die Einstellungs Voraussetzungen für Professor:innen nach dem Berliner Hochschulgesetz besitzen.

§ 10 Geschäftsführung

- 10.1 Der:Die Geschäftsführer:in ist der:die Vorgesetzte der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter:innen. Seine:Ihre Aufgaben umfassen die Bereiche Finanzen, Verwaltung und Personal (soweit dies nicht die Berufung von Hochschullehrer:innen, die Erteilung von Lehraufträgen und die Anstellung von wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen betrifft). Er:Sie bereitet die Entscheidungen des Akademischen Senats und des Rektorats auf diesen Gebieten vor und führt sie aus.
- 10.2 Er:Sie wird vom Vorstand der Trägerin für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt und kann von ihr jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Wiederbestellung ist möglich. Als Geschäftsführer:in soll ein:e leitende:r Angestellte:r des Betreibers bestellt werden, sofern nicht sachliche Gründe für die Bestellung einer anderen Person sprechen. Die Dienstaufsicht gegenüber dem:der Geschäftsführer:in liegt bei der Trägerin.
- 10.3 Zum:Zur Geschäftsführer:in kann bestellt werden, wer
- a) eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und
 - b) aufgrund seiner:ihrer Persönlichkeit, Ausbildung sowie einer verantwortlichen beruflichen Tätigkeit erwarten lässt, dass er:sie zur Erfüllung der Aufgaben geeignet ist.
- 10.4 Der:Die Geschäftsführer:in hat in wirtschaftlichen und strategischen Angelegenheiten gegenüber allen Organen der HHB ein Vetorecht.

§ 11 Akademischer Senat

- 11.1 Der Akademische Senat ist das zentrale Willensbildungsorgan für akademische Angelegenheiten der HHB. Seine herausragende Stellung übt er als Hüter der Wissenschaftsfreiheit und der akademischen Selbstverwaltung der HHB aus. Ihm gehören folgende Mitglieder an:
- a) fünf Vertreter:innen der Professor:innen,
 - b) ein:e Vertreter:in der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen,
 - c) ein:e Vertreter:in der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter:innen,
 - d) ein:e Vertreter:in der Lehrbeauftragten und gastweise tätigen Lehrkräfte,
 - e) der:die gewählte Vorsitzende des Studierendenparlaments.

Die Vertreter:innen sind von der jeweils entsendenden Gruppe zu wählen. Die Amtszeit der Vertreter:innen der Studierenden beträgt ein akademisches Jahr, die der Vertreter:innen der anderen Mitglieder der Hochschule zwei akademische Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- 11.2 Der:Die Rektor:in leitet die Sitzungen des Akademischen Senats als dessen Vorsitzende:r. Die Prorektor:innen und der:die Geschäftsführer:in haben während der Sitzungen des Akademischen Senats Anwesenheits-, Rede und Antragsrecht. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ein Beschlussgegenstand den jeweiligen Geschäftsbereich berührt.
- 11.3 Der Akademische Senat berät und beschließt in allen die gesamte HHB berührenden akademischen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere:
- a) Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs,
 - b) Grundsatzfragen bei der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - c) die Stellungnahme zu Plänen zur Hochschulentwicklung und zur Jahresplanung,
 - d) die Einrichtung, Weiterentwicklung und Beendigung von Studiengängen auf Grundlage einer Handlungsempfehlung des Rektorats,
 - e) die Verabschiedung von Wahl-, Studien- und Prüfungsordnungen, Einschreibeordnungen für die Studierenden, Regelungen zum Auslandsstudium sowie weitere Rechtsakte über die Organisation der Hochschule oder ihres Studien-, Forschungs- und Lehrangebots,
 - f) die Einsetzung von Berufungsausschüssen zur Einstellung von Professor:innen,

- g) die Bildung von Prüfungsausschüssen,
- h) sowie sonstige akademische Angelegenheiten, die die HHB als Ganzes betreffen, ohne dass eine andere Zuständigkeit besteht. Dazu gehören insbesondere Konzepte für die Internationalisierung, die wissenschaftliche Weiterbildung und die Qualitätssicherung und -entwicklung.

11.4 Mitglieder des Vorstands der Trägerin sowie des Präsidiums des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdÖR werden auf Antrag zu den Sitzungen des Akademischen Senats geladen. Dort besitzen sie das Gast- und Rederecht. Der Senat muss auf Antrag eines Mitglieds in Abwesenheit von Mitgliedern des Vorstands der Trägerin sowie des Präsidiums des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdÖR tagen und Entscheidungen treffen können.

§ 12 Hochschulrat

12.1 Der Hochschulrat ist das beratende Gremium der HHB. Er berät und unterstützt die HHB in ihrer Entwicklung und Zielverfolgung, wirkt in der Öffentlichkeit und stellt Verbindungen zu wichtigen Partner:innen in Kultur, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft her. Er gibt Empfehlungen zu grundsätzlichen Angelegenheiten. Die Aufgaben des Hochschulrates umfassen:

- a) die Beratung zur Einrichtung, Weiterentwicklung und zur Beendigung von Studiengängen,
- b) die Entgegennahme und Beratung der Stellungnahme des Akademischen Senates zur Jahresplanung,
- c) die Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts des:der Rektors:in und des Geschäftsberichts,
- d) die Beratung über die Hochschulentwicklungsplanung.

12.2 Dem Hochschulrat gehören Persönlichkeiten aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Kultur, Wissenschaft und Forschung, Medien, der Sozialen Arbeit und Weltanschauung an, die der Hochschule in besonderer Weise verbunden sein wollen. Die Mitglieder des Hochschulrats beruft die Trägerin auf Vorschlag des Rektorats oder des Akademischen Senats für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederberufung ist möglich.

12.3 Der:Die Rektor:in nimmt beratend an sämtlichen Sitzungen des Hochschulrats teil und ist für die Koordination der Sitzungen zuständig. Er:Sie hat Rede- und Antragsrecht.

12.4 Zwei Angehörige des Vorstands der Trägerin sind Mitglieder im Hochschulrat. Ihre Amtszeit erlischt mit Beendigung dieses Angehörigenstatus.

12.5 Der Hochschulrat besteht aus mindestens acht und maximal fünfzehn Mitgliedern.

§ 13 Wissenschaftliches Personal

13.1 Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal der Hochschule besteht aus den Professor:innen, den wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben. Diese Personengruppen müssen die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, die für eine entsprechende Tätigkeit an einer staatlichen Hochschule erforderlich sind. Die Gewinnung der Hochschullehrer:innen erfolgt nach der Berufsordnung der HHB.

13.2 Das nebenberuflich tätige wissenschaftliche Personal besteht aus den Lehrbeauftragten und den studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften.

§ 14 Studierende

14.1 Studienbewerber:innen werden durch Abschluss der Studienverträge und Immatrikulation Studierende der HBB; ihr Studierendenstatus nach § 3.1 endet mit Beendigung des Studiums und der Exmatrikulation.

- 14.2 Die Studierenden der Hochschule bilden die Studierendenschaft. Diese wirkt an der akademischen Selbstverwaltung entsprechend der Bestimmungen dieser Grundordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Ordnungen und Satzungen entsprechend mit.
- 14.3 Die Studierenden haben das Recht zur Bildung eines Studierendenparlaments, das die allgemeinen Interessen der Studierenden vertritt. Der:Die Vorsitzende des Studierendenparlaments ist Mitglied des Akademischen Senats.
- 14.4 Das Studierendenparlament wird nach den Grundsätzen der allgemeinen, gleichen und geheimen Wahl gebildet. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle immatrikulierten Studierenden, die sich nicht in einem Urlaubssemester befinden. Jede Studierendenkohorte wählt ihren:ihre Vertreter:in, der:die für ein akademisches Jahr Mitglied im Studierendenparlament ist. Die Mitglieder des Studierendenparlaments wählen den:die Vorsitzende:n und seinen:ihre Stellvertreter:in aus ihrer Mitte. Die Wahlen richten sich nach der vom Studierendenparlament beschlossenen Wahlordnung.
- 14.5 Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studierendenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird. Die Satzung ist dem Rektorat zur Bestätigung vorzulegen.

§ 15 Studiengangleiter:innen

- 15.1 Die HHB ernennt für die angebotenen Studiengänge jeweils eine:n Studiengangleiter:in. Sie werden aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrer:innen vom Akademischen Senat vorgeschlagen und von dem:der Rektor:in bestellt.
- 15.2 Die Studiengangleiter:innen koordinieren die Belange des jeweiligen Studiengangs. Sie erstatten dem Rektorat und dem Akademischen Senat Bericht. Entsprechende Änderungen der Deputatsverpflichtungen bei der Übernahme einer Studiengangleitung werden in der Deputatsordnung geregelt.

§ 16 Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte

Das Rektorat ernennt eine:n Gleichstellungs- und eine:n Integrationsbeauftragte:n. Die Ämter sind ehrenamtlich und werden neben der eigentlichen Tätigkeit ausgeführt. Die Beauftragten unterstützen das Rektorat bei der Umsetzung der Gleichstellungs- und Integrationsrichtlinie und erstatten dem Akademischen Senat einmal im Jahr Bericht. Damit setzt sich die Hochschule dafür ein, dass alle Menschen – ungeachtet ihrer Herkunft, ihres Geschlechts oder Zugehörigkeitsgefühl, ihres Alters, sexuellen Orientierung, Religion oder Weltanschauung sowie möglichen Beeinträchtigung – gleiche Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Dies gilt für alle Mitglieder der Hochschule. Weiter berücksichtigt die Hochschule besondere Bedürfnisse eingeschränkter Studierender und trifft die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Integration und zum Nachteilsausgleich.

§ 17 Änderungen der Grundordnung

- 17.1 Änderungen dieser Grundordnung beschließt der Akademische Senat mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder. Jede Änderung der Grundordnung bedarf ergänzend der Zustimmung der Trägerin.
- 17.2 Sollten in der Gründungsphase Übergangsregelungen nötig sein, werden diese gemäß § 16.1 beschlossen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den HVD Berlin-Brandenburg KdÖR in Kraft.

Die amtliche Veröffentlichung erfolgt durch die Online-Publikation unter <https://humanistisch.de/x/hvd-bb/inhalte/amtsblatt>

Impressum

Herausgeber:

Humanistischer Verband Deutschlands,
Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR,
Wallstraße 61-65 | 10179 Berlin

vertreten durch: Katrin Raczynski (Vorstandsvorsitzende) und David Driese (Vorstand)

Telefon: +49 30 61 39 04 10

E-Mail: info@hvd-bb.de

Internet/Intranet: <https://humanistisch.de/x/hvd-bb/inhalte/amtsblatt>